

Prüfungsbericht

AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH
Torgelow

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A PRÜFUNGSauftrag	1
B GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	1
I Gegenstand der Prüfung	1
II Art und Umfang der Prüfung	2
C FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	3
I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	3
I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	3
I.2 Vorjahresabschluss	3
I.3 Jahresabschluss	3
II Gesamtaussage des Jahresabschlusses	4
II.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie deren Änderungen	4
II.2 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	4
D DARSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE	5
I Vermögenslage	5
II Finanzlage	7
III Ertragslage	8
E WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	12

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2020
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 4	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 5	Rechtliche Grundlagen, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse
Anlage 6	Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	=	Absatz
AWO	=	Arbeiterwohlfahrt
e. V.	=	eingetragener Verein
EUR	=	EUR
ff.	=	fortfolgende
GewStG	=	Gewerbsteuergesetz
gGmbH	=	gemeinnützige GmbH
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	=	Handelsgesetzbuch
HRB	=	Handelsregister Abteilung B
IDW	=	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
KfZ	=	Kraftfahrzeug
KStG	=	Körperschaftsteuergesetz
MPU	=	Medizinisch-Psychologische Untersuchung
Nr.	=	Nummer
PS	=	Prüfungsstandard
TEUR	=	Tausend Euro
SGB	=	Sozialgesetzbuch
Vj.	=	im Vorjahr

A PRÜFUNGSaufTRAG

Die Geschäftsführung der AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH, Torgelow, (im Folgenden kurz: „Gesellschaft“) hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW PS 450 erstellt. Er richtet sich an das geprüfte Unternehmen.

Maßgebend für die Auftragsdurchführung – auch im Verhältnis zu Dritten – sind die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der vorbezeichneten Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 dieser Auftragsbedingungen maßgebend.

B GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Gesellschaft.

Weitere Rechnungslegungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht.

Die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Abschlussprüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

II Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der § 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung risikoorientiert ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikoanalyse basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Unternehmens. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse wurden bei der Planung unserer Prüfungshandlungen berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern – unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung – festgelegt.

Im Rahmen der Prüfungsstrategie wurden folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Nachweis und Bewertung des Anlagevermögens
- Nachweis der flüssigen Mittel
- Vollständigkeit der Rückstellungen
- Plausibilität der Umsatzerlöse

Weiterhin haben wir folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Auswertung der Nachweise von Kreditinstituten
- Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten verbundener Unternehmen

Aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen) wurden überwiegend in Stichproben durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben erfolgte nach berufsüblichen Grundsätzen.

Wir haben die Prüfung in dem Monat März 2021 durchgeführt und am 19. März 2021 abgeschlossen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

C FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

I.2 Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde am 20. August 2020 durch die Gesellschafterversammlung festgestellt.

Als Ergebnisverwendung wurde beschlossen eine Einstellung in die Rücklagen in Höhe von 2.790 EUR vorzunehmen und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 0 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Der Vorjahresabschluss wurde im Bundesanzeiger offengelegt.

I.3 Jahresabschluss

Bei der Gesellschaft handelt es sich gemäß § 267a HGB um eine Kleinstkapitalgesellschaft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte freiwillig unter Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden in allen wesentlichen Belangen beachtet.

II Gesamtaussage des Jahresabschlusses

II.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie deren Änderungen

Zu den im Berichtsjahr angewandten wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren) verweisen wir auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang (Anlage 3).

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit Auswirkungen auf die durch den Jahresabschluss vermittelte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

II.2 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat – unter Würdigung der erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen – ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

D DARSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

I Vermögenslage

Die Vermögenslage der Gesellschaft wird anhand der nachfolgend wiedergegebenen Zusammenfassung der einzelnen Bilanzposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten dargestellt und kommentiert. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögen					
Anlagevermögen (1)	1	1,5	2	3,7	-1
Leistungsforderungen	24	36,4	19	35,2	5
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5	7,6	7	13,0	-2
Sonstige Vermögensgegenstände	4	6,1	0	0,0	4
Flüssige Mittel (2)	32	48,4	26	48,1	6
	<u>66</u>	<u>100,0</u>	<u>54</u>	<u>100,0</u>	<u>12</u>
Kapital					
Gezeichnetes Kapital	25	37,9	25	46,3	0
Rücklagen	13	19,7	13	24,1	0
Bilanzgewinn	-4	-6,1	0	0,0	-4
Sonderposten	0	0,0	0	0,0	0
Wirtschaftliches Eigenkapital	<u>34</u>	<u>51,5</u>	<u>38</u>	<u>70,4</u>	<u>-4</u>
Rückstellungen (3)	16	24,2	6	11,1	10
Leistungsverbindlichkeiten	4	6,1	1	1,9	3
Verbundverbindlichkeiten (4)	6	9,1	7	12,9	-1
Übrige Passiva	6	9,1	2	3,7	4
Fremdkapital	<u>32</u>	<u>48,5</u>	<u>16</u>	<u>29,6</u>	<u>16</u>
	<u>66</u>	<u>100,0</u>	<u>54</u>	<u>100,0</u>	<u>12</u>

- Zu (1) Das **Anlagevermögen** wurde über Eigenmittel und Zuwendungen finanziert. Es verringerte sich um 1 TEUR auf 1 TEUR, bedingt durch Zugänge in Höhe von 0,5 TEUR und Abgänge in Höhe von 0,4 TEUR sowie planmäßige Abschreibungen in Höhe von 1 TEUR.
- Zu (2) Hinsichtlich der **flüssigen Mittel** verweisen wir auf die Finanzlage unter Punkt II.
- Zu (3) Bei den **Rückstellungen** handelt es sich um Urlaubsverpflichtungen, einen Rechtsstreit, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Prüfungskosten für den Jahresabschluss.
- Zu (4) Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber der AWO Kreisverband Uecker-Randow e. V. in Höhe von 5 TEUR (Vj. 6 TEUR) und der AWO Sozialdienste Uecker-Randow gGmbH in Höhe von 1 TEUR (Vj. 1 TEUR).

II Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt.

	2020 <u>TEUR</u>	2019 <u>TEUR</u>
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis	-4	3
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1	4
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	<u>10</u>	<u>-3</u>
Cashflow im engeren Sinn	<u>7</u>	<u>4</u>
Zunahme (+)/Abnahme (-) des Sonderpostens	0	-1
Erhaltene Zuschüsse/Zuwendungen (-)	-10	-1
Gewinn (-)/Verlust (+) aus Anlageabgängen	0	-1
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-7	15
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>6</u>	<u>-16</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-4</u>	<u>0</u>
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	<u>0</u>	<u>8</u>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>0</u>	<u>8</u>
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	<u>10</u>	<u>1</u>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>10</u>	<u>1</u>
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 3)	6	9
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>26</u>	<u>17</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>32</u></u>	<u><u>26</u></u>

Der Finanzmittelfonds beinhaltet die Kassenbestände und die Bankguthaben der Gesellschaft. Den kurzfristigen Schulden in Höhe von 32 TEUR (Vj. 16 TEUR) stehen kurzfristige Vermögensgegenstände in Höhe von 65 TEUR (Vj. 52 TEUR) gegenüber.

Die Liquidität der Gesellschaft war im Berichtsjahr gesichert.

III Ertragslage

Jahresergebnis nach Kostenarten

Nachstehend geben wir eine Übersicht über die verschiedenen Ertrags- und Aufwandsarten, die wir in zusammengefasster Form und im Vergleich mit dem Vorjahr darstellen. Dabei haben wir die verschiedenen Erträge und Aufwendungen jeweils in ein prozentuales Verhältnis zu den betrieblichen Erträgen gesetzt.

	<u>2020</u>		<u>2019</u>		<u>Veränderung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
Umsatzerlöse	(1) 240	98,4	242	97,6	-2
Übrige Erträge	(2) 4	1,6	6	2,4	-2
Betriebliche Erträge	<u>244</u>	<u>100,0</u>	<u>248</u>	<u>100,0</u>	<u>-4</u>
Materialaufwand	(3) -6	-2,5	-7	-2,8	1
Personalaufwand	(4) -145	-59,4	-126	-50,8	-19
Abschreibungen	-1	-0,4	-4	-1,6	3
Sonstiger Betriebsaufwand	(5) -95	-38,9	-107	-43,1	12
Steuern (ohne Ertragsteuern)	<u>-1</u>	<u>-0,4</u>	<u>-1</u>	<u>-0,4</u>	<u>0</u>
Betrieblicher Aufwand	<u>-248</u>	<u>-101,6</u>	<u>-245</u>	<u>-98,7</u>	<u>-3</u>
Betriebsergebnis	<u>-4</u>	<u>-1,6</u>	<u>3</u>	<u>1,2</u>	<u>-7</u>
Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u><u>-4</u></u>		<u><u>3</u></u>		<u><u>-7</u></u>

Zu (1) Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2020</u> TEUR	<u>2019</u> TEUR	Veränderung TEUR
Erstattungen nach SGB/Betreuungskosten	88	76	12
Nachsorge	8	10	-2
MPU	2	1	1
Hauskosten	7	5	2
Erstattungen nach SGB/Hauswirtschaft	4	1	3
Sonstiges	6	2	4
	<u>115</u>	<u>95</u>	<u>20</u>
<u>Betriebskostenzuschüsse:</u>			
öffentliche Förderung	10	0	10
nicht öffentliche Förderung	0	1	-1
	<u>10</u>	<u>1</u>	<u>9</u>
<u>Vermietung:</u>			
Mieteinnahmen Betreutes Wohnen	80	59	21
Mieteinnahmen Sonstiges	0	0	0
	<u>80</u>	<u>59</u>	<u>21</u>
<u>Pauschalen:</u>			
Betreuungspauschale	0	61	-61
Verpflegungspauschale	35	26	9
	<u>35</u>	<u>87</u>	<u>-52</u>
	<u>240</u>	<u>242</u>	<u>-2</u>

Zu (2) Die **übrigen Erträge** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2020</u>		<u>2019</u>		<u>Veränderung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
Spenden	1	25,0	3	49,9	-2
Anlagenabgang bei Buchgewinn	0	0,0	1	16,7	-1
Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	0	0,0	1	16,7	-1
Übrige	<u>3</u>	<u>75,0</u>	<u>1</u>	<u>16,7</u>	<u>2</u>
	<u>4</u>	<u>100,0</u>	<u>6</u>	<u>100,0</u>	<u>-2</u>

Zu (3) Der **Materialaufwand** beinhaltet im Wesentlichen Ausgaben für die Verpflegung der Bewohner.

Zu (4) Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2020</u>		<u>2019</u>		<u>Veränderung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
Löhne und Gehälter	-110	75,9	-105	83,3	-5
Sonstige Personalaufwendungen	-10	6,9	3	-2,4	-13
Soziale Abgaben	-24	16,6	-23	18,3	-1
Berufsgenossenschaft	-1	0,6	-1	0,8	0
	<u>-145</u>	<u>100,0</u>	<u>-126</u>	<u>100,0</u>	<u>-19</u>

Zu (5) Der **sonstige Betriebsaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2020</u>		<u>2019</u>		<u>Veränderung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
Miete/Nebenkosten	-48	50,5	-43	40,3	-5
Kfz-Kosten	-15	15,8	-32	29,9	17
Verwaltungsumlagen	-11	11,6	-10	9,3	-1
Abschluss- und Prüfungskosten	-3	3,2	-3	2,8	0
Telefonkosten	-3	3,2	-3	2,8	0
Versicherungen	-2	2,1	-2	1,9	0
Instandhaltungen/-setzungen	-2	2,1	-1	0,9	-1
Übrige	-11	11,5	-13	12,1	2
	<u>-95</u>	<u>100,0</u>	<u>-107</u>	<u>100,0</u>	<u>12</u>

Die Miete betrifft die von dem Gesellschafter AWO Kreisverband Uecker-Randow e. V. gemieteten Einrichtungen in Strasburg und Blankensee.

E WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH, Torgelow

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH, Torgelow, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Schwerin, 19. März 2021



BRB Revision und Beratung oHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft

J. Lampe
Steuerberater

G. Matlok
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH, Torgelow

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.370,00	2.172,04
	<u>1.370,00</u>	<u>2.172,04</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24.139,80	18.717,49
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.265,40	7.552,42
3. Sonstige Vermögensgegenstände	3.055,31	209,77
	<u>32.460,51</u>	<u>26.479,68</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	31.831,35	25.792,85
	<u>64.291,86</u>	<u>52.272,53</u>
	<u><u>65.661,86</u></u>	<u><u>54.444,57</u></u>

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnrücklagen	12.634,20	12.634,20
III. Bilanzverlust	<u>4.188,24</u>	<u>0,00</u>
 33.445,96 37.634,20
B. SONDERPOSTEN		
Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	<u>237,20</u>	<u>477,20</u>
 237,20 477,20
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	<u>16.050,00</u>	<u>5.800,00</u>
 16.050,00 5.800,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.298,63	731,42
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.086,69	7.153,76
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.543,38</u>	<u>2.647,99</u>
 15.928,70 10.533,17
	<u>65.661,86</u>	<u>54.444,57</u>

AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH, Torgelow
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	240.024,23	242.082,40
2. Sonstige betriebliche Erträge	4.415,67	5.800,42
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-6.488,01	-6.857,98
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-120.825,52	-102.513,48
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-24.530,51	-23.451,80
	-145.356,03	-125.965,28
5. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.324,79	-4.426,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-94.686,31	-107.152,86
7. Ergebnis nach Steuern	-3.415,24	3.480,70
8. Sonstige Steuern	-773,00	-854,00
9. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-4.188,24	2.626,70
10. Gewinnvortrag	0,00	163,46
11. Einstellungen in Rücklagen	0,00	-2.790,16
12. Bilanzverlust	-4.188,24	0,00

ANHANG für das Geschäftsjahr 2020

I Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für kleine Kapitalgesellschaften und den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Gesellschaft macht grundsätzlich von den größenabhängigen Erleichterungen (§§ 274 a, 288 Abs. 1 HGB) Gebrauch.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter der Nummer HRB 7317 eingetragen.

Die Wertangaben erfolgten in gerundeten EUR und TEUR.

II Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

1. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder dem beizulegenden niedrigeren Wert zum Bilanzstichtag bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen auf die Gegenstände des Anlagevermögens wurden ausschließlich nach der linearen Methode und mit denselben Abschreibungssätzen wie im Vorjahr vorgenommen. Abnutzbare Vermögensgegenstände wurden im Jahr der Anschaffung zeitanteilig abgeschrieben.

Selbstständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, werden bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Nettowert) bis 250 EUR sofort aufwandswirksam erfasst. Für Zugänge, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Nettowert) mehr als 250 EUR jedoch nicht mehr als 1.000 EUR betragen, erfolgt eine jahresweise Zusammenfassung in einem Sammelposten, der über fünf Jahre abgeschrieben wird.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bilanziert.
3. Investitionszuschüsse, soweit letztere der dauernden Nutzung durch die Gesellschaft zu dienen bestimmt sind, werden grundsätzlich nicht von den Anschaffungskosten der angeschafften Sachanlagegegenstände abgesetzt, sondern passivisch als Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens ausgewiesen.

Diese Sonderposten wurden unverändert zum Vorjahr anteilig in Höhe der Abschreibungen des mit Investitionszuschüssen finanzierten Sachanlagevermögens ertragswirksam aufgelöst. Außerplanmäßige Auflösungen waren nicht erforderlich.

4. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken.
5. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

III Erläuterungen zur Bilanz

III.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie die Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres und die aufgelaufenen Abschreibungen sind im Brutto-Anlagenspiegel auf Seite 6 f. gesondert dargestellt.

III.2 Forderungen

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 5 TEUR (Vorjahr: 7 TEUR) sind in Höhe von 0,4 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) Forderungen gegen den Gesellschafter enthalten.

III.3 Sonstige Rückstellungen

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Urlaubsverpflichtungen	6	2
Abschluss- und Prüfungskosten	3	3
Rechtsstreit	6	0
Berufsgenossenschaftsbeiträge	<u>1</u>	<u>1</u>
	<u>16</u>	<u>6</u>

III.4 Verbindlichkeiten

	<u>Gesamtbetrag</u>		davon mit einer Rest- laufzeit bis zu einem Jahr	davon mit einer Rest- laufzeit von zwei bis fünf Jahren	davon mit einer Rest- laufzeit von mehr als fünf Jahren
	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2020</u>
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	4	1	4 (1)	0 (0)	0 (0)
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	6	7	6 (7)	0 (0)	0 (0)
3. Sonstige Verbindlichkeiten	6	2	6 (2)	0 (0)	0 (0)
Summe (Vorjahr)	<u>16</u>	<u>10</u>	<u>16</u> (10)	<u>0</u> (0)	<u>0</u> (0)

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5 TEUR (Vorjahr: 6 TEUR) enthalten.

IV Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

Innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge werden Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Zuschüssen und Zuweisungen in Höhe von 0,2 TEUR (Vorjahr: 0,2 TEUR) gezeigt.

V Sonstige Angaben

V.1 Zahl der beschäftigten Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt betrug die Mitarbeiterzahl 11 (Vorjahr: 12).

V.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich zum 31. Dezember 2020 wie folgt zusammen:

<u>Name</u>	<u>Funktion</u>
a) Herr Helmut Grams, Eggesin	Vertreter des AWO Kreisverband Uecker-Randow e. V.
b) Herr Peter Grosch, Schwerin	Vertreter der Evangelischen Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH

V.3 Vorschlag für die Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, das Jahresergebnis wie folgt zu verwenden:

	<u>EUR</u>
Gewinnvortrag aus 2019	0,00
Jahresfehlbetrag 2020	<u>4.188,24</u>
Bilanzverlust am 31.12.2020	<u>4.188,24</u>

Der Bilanzverlust in Höhe von 4.188 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Torgelow, 19. März 2021

Helmut Grams
Geschäftsführer

Peter Grosch
Geschäftsführer

Anlagenspiegel

AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH, Torgelow
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN			
	1. Jan. 2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2020 EUR
SACHANLAGEN				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.109,64	524,79	406,45	40.227,98
	40.109,64	524,79	406,45	40.227,98
	40.109,64	524,79	406,45	40.227,98

KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
<u>1. Jan. 2020</u> EUR	<u>Zugänge</u> EUR	<u>Abgänge</u> EUR	<u>31. Dez. 2020</u> EUR	<u>31. Dez. 2020</u> EUR	<u>31. Dez. 2019</u> EUR
<u>37.937,60</u>	<u>1.324,79</u>	<u>404,41</u>	<u>38.857,98</u>	<u>1.370,00</u>	<u>2.172,04</u>
<u>37.937,60</u>	<u>1.324,79</u>	<u>404,41</u>	<u>38.857,98</u>	<u>1.370,00</u>	<u>2.172,04</u>
<u>37.937,60</u>	<u>1.324,79</u>	<u>404,41</u>	<u>38.857,98</u>	<u>1.370,00</u>	<u>2.172,04</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH, Torgelow

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH, Torgelow, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Schwerin, 19. März 2021



BRB Revision und Beratung oHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft

J. Lampe
Steuerberater

G. Matlok
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE GRUNDLAGEN, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

I Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage der Gesellschaft bildet der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 24. Januar 2019. Die rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Firma	AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH
Sitz	Torgelow
Handelsregister	Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer HRB 7317 eingetragen.
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Behindertenhilfe und der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> • AWO Kreisverband Uecker-Randow e. V. 13.000,00 EUR (52 %) • Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH 12.000,00 EUR (48 %)
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • Herr Helmut Grams, Eggesin, als Vertreter für den AWO Kreisverband Uecker-Randow e. V. • Herr Peter Grosch, Schwerin, als Vertreter für die Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH
Wichtige Gesellschafterbeschlüsse	Die Gesellschafterversammlung vom 24. Januar 2019 hat eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 5 (Vertretung) beschlossen. Die Eintragung in das beim Amtsgericht Neubrandenburg geführte Handelsregister ist am 19. Februar 2019 erfolgt.

II Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt	Greifswald
Steuernummer	084/124/00756
Gemeinnützigkeit	Die Gesellschaft verfolgt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften.
Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer	Gemäß Freistellungsbescheid vom 5. Juni 2019 ist die Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken dient.
Betriebsprüfung	Die letzte Betriebsprüfung des Finanzamtes Greifswald fand im Geschäftsjahr 2016 beim Gesellschafter AWO Kreisverband Uecker-Randow e. V. statt. Die Prüfung umfasste die Jahre 2012 bis 2014. Die Prüfung ergab, dass eine Organschaft der AWO Suchtkrankenhilfe gGmbH, Torgelow (Organgesellschaft) mit dem Gesellschafter AWO Kreisverband Uecker-Randow e. V., Torgelow (Organträger) gegeben ist.
Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV	Im Geschäftsjahr 2018 fand eine Betriebsprüfung für die Jahre 2013 bis 2017 der Deutschen Rentenversicherung statt. Diese führte zu keinen Feststellungen.
Organschaft	Es besteht umsatzsteuerliche Organschaft mit dem AWO Kreisverband Uecker-Randow e. V., Torgelow (Organträger).

III Wirtschaftliche Verhältnisse

Im Rahmen des Betreuten Wohnens für Suchtkranke betreibt die Gesellschaft folgende Einrichtungen:

<u>Objekt</u>	<u>Standort</u>	<u>Kapazität</u>
Haus zur Umkehr	Rosenthal 13, 17335 Strasburg	10 Plätze
Haus Salomo	Pampow 37 a, 17322 Blankensee	18 Plätze

Vertragspartner der Mietverträge der beiden Objekte ist der Gesellschafter AWO Kreisverband Uecker-Randow e. V. Beide Mietverträge sind durch die Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar.

Daneben bietet die Gesellschaft Unterstützung in diversen Selbsthilfegruppen sowie weitere Hilfsangebote an folgenden Standorten an:

<u>Objekt</u>	<u>Standort</u>
„Das Dach“ – ambulante Betreuung	Bahnhofstraße 36 a, 17358 Torgelow
Suchtberatungsstelle	Breite Straße 16, 17358 Torgelow

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Aufbereitungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.